

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
„Offene Ganztagschule“ an der Grundschule Sonnenschule und
an den Grundschulverbänden Loxten-Bockhorst und Peckeloh-Oesterweg/Hesselteich
vom 20.01.2014 *)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462/SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510), und der §§ 4, 5 und 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (SG. NRW. S. 514), hat die Stadtvertretung Versmold am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Versmold betreibt ihre Grundschulen als „offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich“ (im Folgenden „OGS“ genannt). Grundlage ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 1/11 S. 38, ber. 2/11 S. 85)
- (2) Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, bei Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Sie findet an den Schultagen in der Sonnenschule Versmold von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, in den Ortsteilen Loxten, Oesterweg und Peckeloh von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr statt. In den Ferienzeiten können die Angebote an einem Standort zusammengefasst werden.
- (3) Es bleibt der Stadt Versmold unbenommen, zur Durchführung dieser Fördermaßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Die Stadt Versmold erhebt für den Besuch der OGS einen Elternbeitrag gemäß § 7 dieser Satzung.

**§ 2
Teilnahme, Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung zur Inanspruchnahme der OGS hat schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme in der Regel an fünf Tagen in der Woche.
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

*) geändert durch Satzung vom 30.10.2014, gültig ab 01.08.2014

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres, das stets am 01.08. eines Jahres beginnt und am 31.07. des Folgejahres endet.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Stadt Vermold in Absprache mit der Schulleitung.
- (3) Eine Schülerin / ein Schüler kann durch die Schulleitung in Abstimmung mit der Stadt Vermold von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die Schülerin / der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren.
- (5) Die Eltern sind zunächst über den drohenden Ausschluss schriftlich zu informieren.

§ 4 Beitragsschuld, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule und an anderen Betreuungsmaßnahmen werden Gebühren je Kind in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die OGS. Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personenberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt haben. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen gegenüber der Stadt Versmold zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monateinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Versmold sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 *) Beitragsermäßigung, Erlass

- (1) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote (OGS), ist für das zweite und jedes weitere Kind der ermäßigte Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung zu zahlen.

*) § 6 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.2014, gültig ab 01.08.2014

- (2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, zahlen Beitragsschuldner bis zur Einkommensstufe 2 für die Teilnahme am außerschulischen Betreuungsangebot nur den ermäßigten Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung.
- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag teilweise erlassen werden, wenn die Belastung für die Erziehungsberechtigten eine besondere Härte darstellen würde und die Teilnahme einer Schülerin / eines Schülers aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen dem öffentlichen Interesse dient. Die Entscheidung trifft hierüber die Stadt Vermold in Absprache mit der Schulleitung.

**§ 7 *)
Höhe des Beitrages**

**Tabelle der Elternbeiträge in Euro
OGS-Beiträge (ohne Verpflegungspauschale)**

| Einkommensstufe | Bruttojahreseinkommen | Monatlicher Elternbeitrag 1. Kind | Monatlicher Elternbeitrag 2. und jedes weitere Kind je 50 % |
|------------------------|------------------------------|--|--|
| 1 | bis 20.000 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2 | bis 25.000 € | 30,00 € | 15,00 € |
| 3 | bis 37.000 € | 60,00 € | 30,00 € |
| 4 | bis 50.000 € | 90,00 € | 45,00 € |
| 5 | bis 62.000 € | 120,00 € | 55,00 € |
| 6 | ab 62.000 € | 140,00 € | 65,00 € |

**§ 8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt rückwirkend für alle abgeschlossenen und bestehenden Nutzungsverhältnisse, für die der Ratsbeschluss vom 14.12.2006 Anwendung findet, ebenfalls in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vermold in der ab 01.12.2006 geltenden Fassung durch Aushang im Aushangkasten am Haupteingang des Rathauses in Vermold, Münsterstr. 16, 33775 Vermold vom 23.01.2014 bis einschl. 30.01.2014 öffentlich bekannt gemacht worden und damit am 31.01.2014 in Kraft getreten. Gem. § 8 Abs. 2 tritt diese Satzung ebenfalls rückwirkend für alle abgeschlossenen und bestehenden Nutzungsverhältnisse, für die der Ratsbeschluss vom 14.12.2006 Anwendung findet, in Kraft.

*) § 7 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.10.2014, gültig ab 01.08.2014

